

Fachschaftsordnung des Stadtsportbundes Mönchengladbach e.V.

§ 1 Einrichtung einer Fachschaft

(1) Eine Fachschaft für eine Sportart wird auf Beschluss des Präsidiums eingerichtet, wenn mindestens zwei verschiedene Vereine die gleiche Sportart betreiben und die Vereine Mitglied im Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. sind sowie der Fachverband Mitglied des LSB ist.

(2) Jede Sportart kann nur durch eine Fachschaft vertreten werden.

§ 2 Fachschaftsversammlung

(1) Die Fachschaftsversammlung ist das Treffen der Vertreter/innen aller Vereine die die Sportart einer Fachschaft betreiben. Sie benennt dem Vorstand den/die Fachwart/in für die Sportart.

(2) Für das Stimmrecht in der Fachschaftsversammlung gilt § 15 Abs. 5 der Satzung analog dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Fachwart/in

(1) Der Fachwart/ die Fachwartin einer Sportart vertritt die Interessen seiner Sportart gegenüber dem Stadtsportbund. Er/Sie übernimmt die Koordination gemeinsamer Aktivitäten der einzelnen Vereine der Fachschaft. Die rechtsgeschäftliche Abwicklung solcher Aktivitäten/Veranstaltungen verbleibt in der Regel bei dem jeweiligen ausrichtenden Verein. Stadtmeisterschaften finden nach Genehmigung durch den Stadtsportbund unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien für Stadtmeisterschaften statt. Sollte im Ausnahmefall eine Fachschaft eigene Veranstaltungen durchführen wollen bedarf sie dazu der Genehmigung des Vorstandes des SSB.

(2) Der Fachwart/die Fachwartin ist Mitglied des Hauptausschusses und als solches stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung. Er/Sie berichten dem Hauptausschuss über die Angelegenheiten ihrer Fachschaft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums am 13.02.2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen für Fachschaften.